

Fachliche Hinweise zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach

§ 16a SGB II

für den Bereich Markt und Integration

(Stand: 01.01.2023)

Geltungsbereich / sprachliche Gleichstellung / Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung ist im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters im Landkreis Celle für den Bereich Markt und Integration auf die kommunale Eingliederungsleistung Schuldnerberatung gemäß § 16a SGB II anzuwenden.

Die nachfolgenden Regelungen sind bindend. In begründeten Ausnahmefällen können in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls abweichende Entscheidungen getroffen werden (sog. Einzelfallentscheidung). Sofern eine von den nachfolgenden Regelungen abweichende Einzelfallentscheidung getroffen wird, ist diese schriftlich zu begründen und in einem allgemeinen Verbis-Vermerk zu dokumentieren.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsanweisung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Diese Arbeitsanweisung tritt erstmals am 29.11.2019 in Kraft.

Änderungen

Stand 29.11.2019 – Erstveröffentlichung zum 29.11.2019

Stand 20.12.2019 – Änderungen

Die Änderungen sind ab dem 01.01.2020 gültig.

- 16a.201 Geeignete Schuldnerberatungsstelle zur Ausgabe eines Berechtigungsscheines
- 16a.203b Berechtigungsschein

Stand 22.06.2020 – Änderungen

- 16a.201 Geeignete Schuldnerberatungsstelle zur Ausgabe eines Berechtigungsscheines

Stand 23.12.2020 – Änderungen

- Fallunabhängiger Austausch im September an zwei Terminen zwischen dem Jobcenter im Landkreis Celle, den Beratungsstellen und dem Landkreis Celle; daher vollständige Überarbeitung

Stand 03.02.2021 – Änderungen

- 16a.203b Berechtigungsscheine und Rückmeldung durch die Schuldnerberatungsstellen

Stand 01.07.2021 – Vollständige Überarbeitung aufgrund des fallunabhängigen Austauschs am 03.05.2021

Stand 01.01.2022 – Änderungen

- 16a.203b Besuchsbestätigung/Vorabinformation und Rückmeldung durch die Schuldnerberatungsstellen

Stand 01.01.2023 – vollständige Überarbeitung aufgrund von datenschutzrechtlichen Anpassungen und Abstimmungen aufgrund des fallunabhängigen Austauschs am 28.11.2022

Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich / sprachliche Gleichstellung / Inkrafttreten	1
Änderungen.....	2
16a.1 Gesetzestext.....	4
16a.2 Vereinbarung kommunaler Eingliederungsleistungen	4
Kommunale Eingliederungsleistung: Schuldnerberatung	5
16a.200 Definition der Überschuldung	5
16a.201 Indikatoren für die Bedarfsprüfung im Jobcenter	5
16a.202 Geeignete Schuldnerberatungsstellen.....	6
16a.203 Zuweisungsverfahren an die Schuldnerberatungsstelle	6
16a.203a Informationen über Leistungsanbieter	6
16a.203b Besuchsbestätigung/Vorabinformation und Rückmeldung durch die Schuldnerberatungsstellen.....	7
16a.203c Fortführung der Schuldnerberatung nach Wegfall des Leistungsbezugs.....	10
16a.203d Terminvergabe	10
16a.204 Aufgaben und Leistungen der Schuldnerberatung	10
16a.204a Basisberatung	11
16a.204b Folgeberatung	11
16a.204c Folgeberatung im Einzelfall	12
16a.205 Beendigung der Beratung / Erneute Beratung	12
16a.206 Kommunikation zwischen Beratungsstelle und Jobcenter.....	13
16a.207 Abrechnung	13
16a.208 Vorgehen bei Problemen mit den Schuldnerberatungsstellen.....	13
16a.209 Fallunabhängiger Austausch zwischen dem Jobcenter im Landkreis Celle, den Beratungsstellen und dem Landkreis Celle	14
16a.210 BK-Textvorlagen	14

16a.1 Gesetzestext

§ 16a Kommunale Eingliederungsleistungen

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder Angehörigen
2. die Schuldnerberatung
3. die psychosoziale Beratung
4. die Suchtberatung

16a.2 Vereinbarung kommunaler Eingliederungsleistungen

Der kommunale Träger erbringt aufgrund des Umlaufbeschlusses BV 03_2020 der Trägerversammlung die kommunalen Eingliederungsleistungen des § 16a SGB II in eigenem Namen (Rückübertragung).

Für den Bereich der Schuldnerberatung gem. § 16a Nr. 2 SGB II wurde beginnend ab dem 01.12.2019 das Verfahren zur Einsteuerung neu aufgestellt und die Leistungen durch Dritte erbracht.

Die gesetzlichen Kompetenzen des Jobcenters im Landkreis Celle für die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit und Leistungsberechtigung sowie die diesbezügliche Trägerverantwortung der Bundesagentur für Arbeit bleiben dabei unberührt.

Kommunale Eingliederungsleistung: Schuldnerberatung

16a.200 Definition der Überschuldung

Eine Überschuldung liegt nach der Definition des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter folgenden Voraussetzungen vor: „Ein Privathaushalt ist dann überschuldet, wenn Einkommen und Vermögen über einen längeren Zeitraum trotz Reduzierung des Lebensstandards nicht ausreichen, um fällige Forderungen zu begleichen.“

Die Überschuldungssituation führt nicht zwangsläufig zur Notwendigkeit einer Schuldnerberatung im Rahmen der Leistung nach § 16a Nr. 2 SGB II, da Schuldner oder Schuldnerinnen durchaus ihre Lebenssituation selbständig soweit geregelt haben können, dass es keiner Beratung bedarf. Eine Verschuldung kann aber auch zu einem Vermittlungshemmnis werden, die einen Beratungsbedarf anzeigt. Dies ist dann der Fall, wenn die Situation von dem oder der Beratungssuchenden als erhebliche Belastung empfunden wird und die soziale Teilhabe und Integrationsfähigkeit hierdurch eingeschränkt ist. Grundsätzlich ist ein Bedarf für die Schuldnerberatung nach § 16a Nr. 2 SGB II gegeben, wenn die Verschuldungssituation unabhängig von deren Höhe den Integrationsprozess der leistungsberechtigten Person ver- oder behindert.

Die Schuldenproblematik eines hilfebedürftigen Menschen im Rechtskreis des SGB II kann weitreichende Probleme für die Betroffene oder den Betroffenen selbst und auch für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bedeuten. Überschuldung kann zu einer wirtschaftlichen und psychosozialen Beeinträchtigung der Betroffenen führen. Eine Schuldenproblematik wirkt sich oftmals weitreichend auf die Vermittlungsfähigkeit der Leistungsberechtigten und auch auf die Personen der Bedarfsgemeinschaft aus.

16a.201 Indikatoren für die Bedarfsprüfung im Jobcenter

Die Integrationsfachkraft empfiehlt der leistungsberechtigten Person, eine Schuldnerberatungsstelle aufzusuchen, wenn sich im Beratungsgespräch konkrete Hinweise auf eine Überschuldungssituation ergeben. Die nachfolgend beispielhaft benannten Probleme könnten Indikatoren für eine Überschuldung sein:

- Kontopfändungen
- Fehlen eines Girokontos
- Fehlende Rücklagen zur Vorstreckung von Fahrkosten, Erstellung Bewerbungsunterlagen, Schulmaterialien für die Kinder etc.
- zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Leistungen: KdU für Miete, Strom
- Schufa – Einträge
- Drohende Wohnungslosigkeit aufgrund von Mietrückständen
- Vollstreckungsbescheide
- Psychische Beeinträchtigungen als Folge einer Überschuldungs- bzw. Verschuldungssituation

Die Integrationsfachkraft wird den Bedarf in Verbis im Bereich Kundendaten als Unterpunkt erfassen.

16a.202 Geeignete Schuldnerberatungsstellen

Die folgenden Beratungsstellen haben mit dem Landkreis Celle eine Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sowie eine Vergütungsvereinbarung geschlossen und können ihre Leistungen mit dem Landkreis Celle abrechnen:

- Schuldnerberatung Lüneburger Heide e.V., Bahnhofstr. 18a, 21337 Lüneburg
Standorte im Landkreis Celle:
 - Beratungsstelle Celle, Markt 9, 29221 Celle, Telefon: 05141-7090380, Fax: 05141-7090377 (Beratung von Montag bis Freitag zu unterschiedlichen Zeiten)
 - Beratungsstelle Hermannsburg, Waldstr. 24, 29320 Hermannsburg, Telefon: 05141-7090380, Fax: 05141-7090377 (Beratung jeden Mittwoch, bis auf den letzten Mittwoch im Monat)
 - Hermannsburg / Unterlüß: Rathaus Unterlüß, Urwaldschneise 1, 29345 Südheide / Unterlüß (Beratung nur am letzten Mittwoch im Monat)

- Caritasverband Celle Stadt und Land e.V., Bullenberg 6, 29221 Celle
Standorte im Landkreis Celle:
 - Beratungsstelle Celle, Bullenberg 6, 29221 Celle, Telefon: 05141-750820, E-Mail: info@caritas-celle.de (Öffnungszeiten zur offenen Sprechstunde: jeden Montag, Mittwoch und Freitag zwischen 9 Uhr und 12 Uhr; Termine nach Vereinbarung werktäglich zwischen 8 Uhr und 18 Uhr)
 - Beratungsstelle Bergen, Pfarrhaus der Sühnekirche, Hubertusstraße 2, 293030 Bergen, Terminvergabe erfolgt telefonisch über die Schuldnerberatungsstelle in Celle unter den dort angegebenen Kontaktdaten.

- Stiftung SOLVEnt Schuldner- und Insolvenzberatung
 - Hannoversche Str. 30 d, 29221 Celle: Terminvergabe: über 05141-889885 oder 0170-3165560 oder per Mail: pither@stiftung-solvent.de oder info@stiftung-solvent.de
Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr; Samstag nach telefonischer Vereinbarung
 - Bahnhofstraße 10, 29303 Bergen: Terminvergabe erfolgt über die Schuldnerberatungsstelle Celle

16a.203 Zuweisungsverfahren an die Schuldnerberatungsstelle

Das Jobcenter im Landkreis Celle kann den Bedarf der kommunalen Eingliederungsleistung Schuldnerberatung feststellen. Dieser wird entsprechend in Verbis unter dem Reiter Kundendaten erfasst. Der leistungsberechtigten Person ist in einem solchen Fall dann durch die Integrationsfachkraft das Informationsblatt „Informationen zur Schuldnerberatung“ (nachfolgend „Informationsblatt“) auszuhändigen und zu erläutern.

Die leistungsberechtigte Person hat natürlich auch die Möglichkeit, sich bei Erkennen einer Verschuldenssituation direkt an eine in 16a.202 genannte Beratungsstelle zu wenden, um dort eine für sie kostenlose Schuldnerberatung in Anspruch zu nehmen. Die Informationen zu den Beratungsstellen sind auch auf der Internetseite des Landkreises Celle veröffentlicht.

16a.203a Informationen über Leistungsanbieter

Die Integrationsfachkraft informiert anhand des Informationsblattes die leistungsberechtigte Person über die vorhandenen Schuldnerberatungsstellen im Landkreis Celle, die gegenüber

dem kommunalen Träger abrechnungsberechtigt sind. Es wird ausschließlich dieses Informationsblatt an die leistungsberechtigte Person übergeben. Des Weiteren werden nur die Schuldnerberatungsstellen angesprochen und empfohlen, die in 16a.202 als geeignete Schuldnerberatungsstelle aufgeführt sind. Flyer von anderen Anbietern einer Schuldnerberatung werden nicht im Gebäude des Jobcenters im Landkreis Celle ausgelegt oder der leistungsberechtigten Person übergeben. Die Integrationsfachkraft weist darauf hin, dass eine kostenlose Inanspruchnahme der Schuldnerberatung nur mit den Beratungsstellen möglich ist, die auf dem Informationsblatt genannt sind.

Der kommunale Träger überarbeitet bei Bedarf den Vordruck, so dass die Integrationsfachkräfte den leistungsberechtigten Personen die Informationen über die Beratungsstellen der Schuldnerberatung, die mit dem Landkreis Celle eine Vereinbarung geschlossen haben, stets aktuell zur Verfügung stellen können.

Die Leistungsberechtigten sind aber letztlich frei in der Wahl der Schuldnerberatungsstelle.

16a.203b Besuchsbestätigung/Vorabinformation und Rückmeldung durch die Schuldnerberatungsstellen

Wenn die leistungsberechtigte Person eine Beratungsstelle für eine Basisberatung und Folgeberatung aufsucht, erhält das Jobcenter im Landkreis Celle von der Beratungsstelle jeweils nach der ersten Beratungsstunde eine Besuchsbestätigung per Post. Ein Versenden der Besuchsbestätigungen per E-Mail (celle@jobcenter-ge.de) ist nur dann möglich, wenn die sichere Datenverbindung des Jobcenters im Landkreis Celle genutzt wird. Die Schuldnerberatungsstellen versenden die Besuchsbestätigung per E-Mail für jeden Kunden einzeln an das Jobcenter.

Dieser Vordruck wird von den Beratungsstellen gleichzeitig für die Vorab-Information des Jobcenters zur Erforderlichkeit der Folgeberatung im Einzelfall genutzt.

Das Jobcenter im Landkreis Celle erhält von den Beratungsstellen folgenden Vordruck:



Besuchsbestätigung oder Vorab-Information zur Schuldnerberatung

- SGB II**
- SGB XII**

Schuldnerberatungsstelle inkl. Adresse:	
Name, Vorname, Adresse	
BG-Nummer <small>Wird vom JC ergänzt.</small>	22102//
Kd.-Nr.	

Wird vom JC ergänzt.	
<input type="checkbox"/> Basisberatung <input type="checkbox"/> Folgeberatung	
<input type="checkbox"/> Erforderlichkeit der Folgeberatung im Einzelfall	Begründung (kurz, stichwortartig):

Datum

Unterschrift der Schuldnerberatungsstelle und Stempel

Aufgrund der Besuchsbestätigung wird, sofern nicht bereits geschehen, der Bedarf der kommunalen Eingliederungsleistung Schuldnerberatung in Verbis unter den Kundendaten erfasst. Unter dem Reiter Integrationsbegleitung – Profiling / Ziele / Strategien – werden mit Einverständnis der leistungsberechtigten Person nähere Informationen unter dem Punkt Handlungsstrategie „finanzielle Situation stabilisieren“ eingetragen. Über das interne Funktionspostfach *_BA-Jobcenter im Landkreis Celle-Schuldnerberatung* wird die Besuchsbestätigung um die Angaben zur BG-Nummer und Kd.-Nummer bzw. ggfs. „kein Leistungsbezug SGBII“ ergänzt und datenschutzkonform per E-Mail (Schuldnerberatung@lkcelle.de) an den Landkreis Celle weitergeleitet.

Basisberatung

Die Rückmeldung der Schuldnerberatungsstelle zur Basisberatung erfolgt datenschutzkonform entweder in das datenschutzsichere Mailpostfach (celle@jobcenter-ge.de) mit der sicheren Software des Jobcenters oder wenn dies nicht möglich ist per Post). Hierfür nutzt die Beratungsstelle den nachfolgend dargestellten Vordruck. Die zuständige Integrationsfachkraft wird über das interne Funktionspostfach *_BA-Jobcenter im Landkreis Celle* informiert.

Das Jobcenter im Landkreis Celle erhält von den Beratungsstellen folgenden Vordruck:

Informationen zur Schuldnerberatung

Rückmeldung der Schuldnerberatungsstelle

	Antragsteller/in
Name, Vorname:	
BG-Nr.:	22102//
Kunden-Nr.:	

Basisberatung:

- weitere Beratung erforderlich
- Schuldnerberatung abgeschlossen
- Antrag auf Privatinsolvenz

Folgeberatung:

- Schuldnerberatung abgeschlossen
- Antrag auf Privatinsolvenz
- Zurzeit keine Regulierung möglich

Folgeberatung im Einzelfall:

- Schuldnerberatung abgeschlossen
- Zurzeit keine Regulierung möglich

- Beratungssuchende Person hat unentschuldigt einen Termin versäumt**
- Beratungssuchende Person hat Schuldnerberatung abgebrochen**

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Beratungsstelle

Die schriftliche Rückmeldung zur Basisberatung durch die Beratungsstelle wird im Jobcenter in einem Verbis-Vermerk unter dem Reiter Integrationsbegleitung – Profiling / Ziele / Strategien - Handlungsstrategie „finanzielle Situation stabilisieren“ erfasst:

Hat die Schuldnerberatungsstelle ausschließlich nur eine Stunde beraten und ist keine weitere Beratung angezeigt, kann die entsprechende Dokumentation auf der Besuchsbestätigung erfolgen.

Folgeberatung

Die Rückmeldung der Schuldnerberatungsstelle zur Folgeberatung erfolgt datenschutzkonform entweder in das datenschutzsichere Mailpostfach (celle@jobcenter-ge.de) mit der entsprechenden sicheren Software des Jobcenters oder, wenn dies nicht möglich ist, per Post.

Die oben unter Basisberatung dargestellte schriftliche Rückmeldung durch die Beratungsstelle wird im Jobcenter in einem Verbis-Vermerk unter dem Reiter Integrationsbegleitung – Profiling / Ziele / Strategien – Handlungsstrategie „finanzielle Situation stabilisieren“ erfasst:

Folgeberatung im Einzelfall

Im besonderen Einzelfall kann über die reguläre Folgeberatung noch eine weitere Folgeberatung im Einzelfall (zwei zusätzliche Fachleistungsstunden) notwendig sein, um das Vermittlungshemmnis zu beseitigen und damit den Integrationsprozess der leistungsberechtigten Person voran bringen zu können. In diesem besonderen Einzelfall erfolgt die Mitteilung der Erforderlichkeit durch die Beratungsstelle an das Jobcenter, und zwar vorab unter Verwendung des kombinierten Vordrucks „Besuchsbestätigung oder Vorabinformation zur Schuldnerberatung“ mit der entsprechend sicheren Software des

Jobcenters per E-Mail (celle@jobcenter-ge.de) oder per Post. Diese Vorab-Information wird vom JC ggf. ergänzt durch Kundennummer und BG-Nummer ebenfalls datenschutzkonform an den Landkreis per Mail an „Schuldnerberatung@LKCelle.de“ weitergeleitet.

Der Eingang wird im JC in einem Verbis-Vermerk unter dem Reiter Integrationsbegleitung – Profiling / Ziele / Strategien – Handlungsstrategie „finanzielle Situation stabilisieren“ dokumentiert.

Die schriftliche Rückmeldung zum Ergebnis der Schuldnerberatungsstelle zur Folgeberatung im Einzelfall erfolgt datenschutzkonform entweder in das datenschutzsichere Mailpostfach (celle@jobcenter-ge.de) mit der entsprechenden sicheren Software des Jobcenters oder, wenn dies nicht möglich ist, per Post.

Die schriftliche Rückmeldung durch die Beratungsstelle wird im Jobcenter in einem Verbis-Vermerk unter dem Reiter Integrationsbegleitung – Profiling / Ziele / Strategien – Handlungsstrategie „finanzielle Situation stabilisieren“ erfasst. Nach Beendigung der Schuldnerberatung ist zu vermerken, dass dieser Bedarf nicht mehr besteht. Ein Enddatum der Maßnahme ist einzutragen.

16a.203c Fortführung der Schuldnerberatung nach Rechtskreiswechsel

Bei einer bereits begonnenen Beratung kann das Beratungsmodul Basisberatung oder Folgeberatung auch dann zu Ende geführt werden, wenn die leistungsberechtigte Person während der Zeitspanne der Beratung in der Schuldnerberatungsstelle keine Leistungen nach dem SGB II mehr erhält. Voraussetzung ist aber, dass die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin im Landkreis Celle hat.

Wechselt eine ratsuchende Person während der Schuldnerberatung vom Rechtskreis SGB XII in den Rechtskreis SGB II, so erhält das Jobcenter mit Beginn eines neuen Moduls die Besuchsbestätigung und die Rückmeldung zum Ergebnis der Beratung, sofern der Beratungsstelle bekannt wird, dass die Person nunmehr Leistungen nach dem SGB II erhält.

16a.203d Terminvergabe

Die leistungsberechtigte Person ist von der Integrationsfachkraft darauf hinzuweisen, dass sie sich zur Terminvereinbarung bei der Schuldnerberatungsstelle melden soll. Eine Schuldnerberatung kann erst nach vorheriger Terminvergabe bei der Schuldnerberatungsstelle erfolgen. In dringenden Ausnahmefällen kann eine Vermittlung mit Vereinbarung des ersten Termins auch direkt durch telefonische Kontaktaufnahme durch die Integrationsfachkraft erfolgen.

16a.204 Aufgaben und Leistungen der Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatungsstelle führt mit der beratungssuchenden Person die Schuldnerberatung durch. Als Beratungsleistungen werden sowohl die Basisberatung als auch die sich ggfs. daran anschließende Folgeberatung angeboten.

Nachfolgend benannte Leistungen werden von der Beratungsstelle im persönlichen Kontakt erbracht:

16a.204a Basisberatung

Die **Basisberatung** umfasst insgesamt 120 Minuten (aufgeteilt in zwei Mal 60 Minuten) - (Anamnese, Problembeschreibung, Zielfindung).

Die Wartezeit für den ersten Termin darf maximal 10 Werktage betragen. Die weiteren Termine sind in maximal monatlichem Abstand mit der leistungsberechtigten Person zu vereinbaren.

1. Information über die Arbeitsweise in der Schuldnerberatung
2. Erfassung der persönlichen Daten, der familiären und beruflichen Situation
 - Erstellung einer Einnahmen-/Ausgabenübersicht
 - Erfassung der Gesamtverbindlichkeiten aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen sowie Einleitung von Gläubigerrecherchen
 - Reflexion der materiellen Konsequenzen und sozialen Folgen der Überschuldung in der aktuellen Lebenssituation
 - Erfassung weiterer Probleme und Beurteilung der Auswirkungen auf die Schuldnerberatung
3. Überprüfung der Notwendigkeit existenzsichernder Maßnahmen
4. Erstellen einer ersten Arbeitshypothese zu den Ursachen der Überschuldung
5. Klärung des Selbsthilfepotenzials des Schuldners/der Schuldnerin
6. Beschreibung des Beratungszieles
7. Absprachen zur Zusammenarbeit, Vereinbarung eines Beratungskontraktes
8. Klärung anhand der vorhandenen Informationen und Unterlagen, ob ein Antrag auf Privatinsolvenz zu stellen ist. Damit die Beratungsstelle sich einen Überblick über die Verschuldenssituation der beratungssuchenden Person machen kann, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die Klärung dieser Frage möglichst in der Basisberatung erfolgen soll, um so eine optimale Betreuung der verschuldeten Person zu gewährleisten. Wird infolge der vorangegangenen Sondierung das Vorliegen der Voraussetzungen zur Stellung einer Privatinsolvenz bejaht, endet das Verfahren der kommunalen Eingliederungsleistung und der sozialen Schuldnerberatung und wird in das Insolvenzverfahren überführt.

16a.204b Folgeberatung

Die Folgeberatung umfasst insgesamt 4 Beratungen zu je 60 Minuten. Die nachfolgend geschilderten Inhalte und Maßnahmen können im Verlauf der Beratung variabel eingesetzt werden, das heißt, sie sind nicht zwingend in der hier benannten Reihenfolge der Beratungen durchzuführen. Im Einzelfall kann die Beratung auch in weniger als den 4 maximal vorgesehenen Folgeberatungen erfolgreich abgeschlossen werden.

1. **Folgeberatung** - 60 Minuten - (Existenzsicherung)
 - 1.1. Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes
 - 1.2. Haushalts- und Budgetberatung
 - Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht
 - Überprüfung der Pfändungsfreibeträge und ggf. Unterstützung bei der Erhöhung des Pfändungsfreibetrages
 - Beratung und Hilfestellung bei Kontopfändungen, Lohnabtretung und Aufrechnung

- Unterstützung bei der Reduzierung bzw. Erstellung nicht zwingend notwendiger Ausgaben
- 1.3. Unterstützung zum Erhalt der Wohnung und bei vergleichbaren Notlagen
 - 1.4. Verhinderung von Ersatzfreiheitsstrafen
 - 1.5. Erhalt des Girokontos und Unterstützung bei der Einrichtung eines Girokontos
 - 1.6. Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos
2. als **Folgeberatung** - 60 Minuten - (Forderungsüberprüfung, Schuldnerschutz)
 - 2.1. Zusammenstellen, Ordnen, Aktualisieren der Schuldenunterlagen
 - 2.2. Überprüfung der Forderungen nach Grund und Höhe
 - 2.3. Hilfen zur Wahrnehmung der Schuldner- und Verbraucherrechte
 - 2.4. Erschließung anwaltlicher Vertretung und Unterstützung, sofern dies für den Prozess der Schuldnerberatung relevant ist
 - 2.5. Mitwirkung bei der Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe
 - 2.6. Beratung zu Versicherungs- und Kreditfragen
 3. als **Folgeberatung** - 60 Minuten - (Regulierung und Entschuldung)
 - 3.1. Erstellung und Umsetzung von Regulierungsplänen (Tilgungsvereinbarungen) unter Beachtung folgender Aspekte:
 - Familieneinkommen und Unterhaltsverpflichtungen
 - Sicherung einzelner Forderungen
 - Potenziell „rechtswidrige“ Forderungen (Teilforderungen), z.B. Zinsen, Kosten
 - Frei verfügbare Eigenmittel bzw. Fremdmittel von Schuldner/in
 - 3.2. Führung von Verhandlungen mit Gläubigern zur Umsetzung des Regulierungsplanes
 - 3.3. Beantragungen von Stiftungs- und/oder Fondsmitteln
 4. als **Folgeberatung** - 60 Minuten - (Regulierung und Entschuldung)
 Fortsetzung und Vertiefung der unter Nr. 1 bis 4 begonnenen Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere der Haushalts- und Budgetberatung, Umsetzung von Regulierungsplänen, Musterschreiben für weiterführende Stundungen, Errechnen der letzten Raten, Musterschreiben für Erledigungsbestätigungen. Überführung des angefangenen Prozesses der Schuldnerberatung in die Beratung zum Insolvenzverfahren.

16a.204c Folgeberatung im Einzelfall

In besonders zu begründenden Einzelfällen ist eine Ausdehnung der Schuldnerberatung auf zwei weitere Fachleistungsstunden in Rahmen der begonnenen Folgeberatung möglich, um den angefangenen Prozess der Folgeberatung (16a.204b) fortzuführen.

16a.205 Beendigung der Beratung / Erneute Beratung

Die Schuldnerberatung endet entweder nach der Basis- oder der Folgeberatung; in begründeten Ausnahmefällen auch nach der Folgeberatung im Einzelfall. Die Information / Rückmeldung von der Beratungsstelle an das Jobcenter erfolgt nach 16a.203b. Sollte sich im Laufe der Beratung herausstellen, dass die beratungssuchende Person einen Insolvenzantrag stellen muss, ist die Beratung im Sinne des § 16a Nr. 2 SGB II zu beenden. Die Schuldnerberatungsstelle informiert das Jobcenter gemäß 16a.203b. Ist die Durchführung der

Schuldnerberatung nicht möglich, erhält das Jobcenter im Landkreis Celle eine Information gemäß 16a.203b.

Mit den Schuldnerberatungsstellen wurde vereinbart, dass sie bei unentschuldigter Nichtwahrnehmung eines Termins oder Abbruch der Schuldnerberatung das Jobcenter im Landkreis Celle darüber informieren. Hierfür wird der unter 16a.203b enthaltene Vordruck für die Rückmeldung von der Schuldnerberatungsstelle verwendet. Von der Integrationsfachkraft ist dies in Verbis unter Profiling/Ziel/Strategie- Handlungsstrategie „finanzielle Situation stabilisieren“ zu dokumentieren. Des Weiteren wird die Integrationsfachkraft dann unterstützend tätig, indem sie beim nächsten Besprechungstermin/Kontakt mit der leistungsberechtigten Person nach dem Fortgang der Schuldnerberatung fragt.

Bei Vorliegen konkreter wichtiger Gründe (längerer Unterbrechungszeitraum, neue Ausgangssituation, geänderte Lebensverhältnisse) kann wieder neu mit der Basisberatung begonnen werden. Die Integrationsfachkraft sollte in einem solchen Fall erneut das aktuelle „Informationsblatt“ an die leistungsberechtigte Person übergeben.

Die Beendigung der kommunalen Eingliederungsleistung Schuldnerberatung ist von der Integrationsfachkraft in Verbis unter den Kundendaten zu erfassen. Damit verbunden ist dann die Löschung der Vermerke unter der Handlungsstrategie „finanzielle Situation stabilisieren“; siehe auch 16a.203b.

16a.206 Kommunikation zwischen Beratungsstelle und Jobcenter

Die Schuldnerberatungsstelle kontaktiert das Jobcenter in der Regel **datenschutzkonform** per E-Mail oder per Post. In besonderen Einzelfällen kann die Beratungsstelle sich direkt an die zuständige Integrationsfachkraft wenden. Hierfür stellt das Jobcenter den Beratungsstellen und dem Landkreis Celle stets eine aktuelle Telefonliste zur Verfügung.

Eine direkte Kommunikation zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Landkreis findet nicht statt, es sei denn, diese Person nimmt Kontakt mit dem Landkreis auf.

16a.207 Abrechnung

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt direkt zwischen dem kommunalen Träger und den Schuldnerberatungsstellen.

16a.208 Vorgehen bei Problemen mit den Schuldnerberatungsstellen

Bei Beschwerden oder Problemen von Kunden im Beratungsprozess mit einer Schuldnerberatung, erfolgt die entsprechende Klärung zwischen Kunde und Schuldnerberatungsstelle. Sollte hier eine Lösung nicht gelingen, erfolgt die Einschaltung des kommunalen Trägers durch die Teamleitung.

16a.209 Fallunabhängiger Austausch zwischen dem Jobcenter im Landkreis Celle, den Beratungsstellen und dem Landkreis Celle

Die Beratungskräfte der Schuldnerberatungsstellen tauschen sich mit den Vertretern aus dem Kreis der Integrationsfachkräfte des Jobcenters im Landkreis Celle und Vertretern des Landkreises Celle mindestens halbjährig über ihre Arbeit aus. Es sollen Abstimmungen über Beratungsinhalte und Beratungsqualität untereinander getroffen werden und ggfs. erforderliche Optimierungen der Prozess-Abläufe besprochen und abgestimmt werden. Der kommunale Träger wird anschließend ggf. erforderliche abgestimmte Änderungen im Leistungsverzeichnis oder der Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung vornehmen und dem jeweiligen Vertragspartner zur Unterzeichnung vorlegen.

Der Landkreis Celle wird erforderliche Änderungen der fachlichen Hinweise mit dem Jobcenter im Landkreis Celle abstimmen und im Anschluss die Freigabe erteilen.

16a.210 BK-Textvorlagen

Für die Aushändigung an die leistungsberechtigte Person wird folgende lokale BK-Textvorlage zur Verfügung gestellt:

Datei: „Informationen zur Schuldnerberatung“